

# Hausordnung für das Vereinsheim des Musik- und Heimatvereins Haus i. Wald e.V.



Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinsheimbetriebes und um die angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, müssen einige Regeln aufgestellt werden.

## 1) Allgemeines

- a) Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern.
- b) Das Betreten des Vereinsheims ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste sind herzlich willkommen. Es wird aber erwartet, dass diese die in dieser Hausordnung aufgestellten Regelungen beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.
- c) Die Öffnungszeiten des Vereinsheims legt die Vorstandschaft fest. Sie sind den Internetseiten des MHV zu entnehmen. Für die Öffnung des Vereinsheims wird vom Vorstand jeweils ein Verantwortlicher benannt. Dieser übt das Hausrecht aus. Falls ein Mitglied zum Zeitpunkt seines Dienstes verhindert sein sollte, hat er seinen Dienst mit einem anderen Mitglied zu tauschen oder für Ersatz zu sorgen. Wechsel im Vereinsheimdienst sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- d) Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und den Gästen gegenüber keine Haftung.
- e) Grundsätzlich gelten die jeweils aktuellen und gültigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen insbesondere das Jugendschutzgesetz.

## 2) Sauberkeit / Inventar

- a) Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
- b) Der Vereinsraum sowie die Zugänge sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip! Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu trennen. Gläser und Geschirr sind nach der Benutzung durch den Benutzer unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.
- c) Die jeweiligen Räume sind sauber zu verlassen. Geräte, Werkzeuge usw. sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- d) Inventar, Einrichtung und Küchenutensilien dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder verliehen noch aus den Vereinsräumen entfernt werden.
- e) Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar.

## 3) Verkauf von Lebensmittel / Rauchen

- a) Der Verein stellt Getränke (ggf. auch Süßigkeiten/ Knabberereien) zur Verfügung. Der Verkaufspreis wird von der Vorstandschaft festgelegt. Getränke und verzehrte Speisen sind unverzüglich zu bezahlen.
- b) Im gesamten Vereinsheim ist das Rauchen untersagt. Raucher werden gebeten, Rücksicht auf die Nichtraucher, insb. Minderjährige zu nehmen (die vorgesehenen Plätze vor den Eingängen sind zu nutzen).

## 4) Verlassen des Vereinsheims

- a) Das zuletzt das Vereinsheim verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass vor allem
  - (1) das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,
  - (2) alle Fenster verriegelt und
  - (3) sämtliche Türen verschlossen sind.
- b) Im Eingangsbereich ist immer (besonders nach 22 Uhr) für Ruhe zu sorgen. Beim Wegfahren wird um Rücksichtnahme auf die Nachbarn gebeten (Türen leise schließen; keine Kavalierstarts).

## 5) Schlüssel

- a) Schlüssel für das Vereinsheim werden durch den Vorstand ausgegeben. Dieser kann diese Aufgabe weiter delegieren (z.B. bei Miete des Vereinsheims).
- b) Bei Verlust eines Schlüssels, muss dies umgehend dem Vorstand gemeldet werden. Der Verursacher muss für den anfallenden Schaden aufkommen.

## 6) Vermietung des Vereinsheims an Vereinsmitglieder

- a) Das Vereinsheim kann von jedem erwachsenen Mitglied, mit Genehmigung des Vorstands, zum Zwecke von nichtkommerziellen Veranstaltungen geselliger Art gemietet werden. Grundsätzlich haben Vereinstermine Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese/r übernimmt die Verantwortung.
- b) Der gewünschte Nutzungstermin ist dem Vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Antrag und trägt den Termin ggf. in den Vereinskalendar ein. Damit ist die Zusage an das Mitglied erteilt. Das Mitglied erhält die erforderlichen Schlüssel von einem Beauftragten des Vorstands. Die Rückgabe hat jeweils unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- c) Der jeweilige Veranstalter übt für die Zeiträume der Nutzung das Hausrecht aus und verpflichtet sich für den ordnungsgemäßen Ablauf. Er hat für die Sauberkeit, auch nach der Veranstaltung zu sorgen.  
Bei privaten Veranstaltungen ist die Abfallentsorgung von jedem eigenverantwortlich zu übernehmen. Die vorhandenen Mülltonnen dürfen dafür genutzt werden – es ist auf Mülltrennung zu achten. Eventuell entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.
- d) Das Standard-Getränkessortiment ist grundsätzlich über den Verein zu beziehen. Es gelten die besonderen, von der Vorstandschaft für Vermietung festgelegten Preise.
- e) Es werden folgende Nutzungsgebühren pro Termin erhoben:
  - (1) 100,00 € für Gesellschaftsraum einschl. Küche mit Ausstattung
  - (2) 50,00 € für den Jugendraum
  - (3) Aktive Mitglieder erhalten einen vergünstigten Preis von 50 € (pauschal)
- f) Die Gebühr ist an den Kassier bzw. dessen Vertreter zu entrichten.
- g) Eine Stornierung durch den Mieter muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Bei rechtzeitiger Stornierung erfolgt die Rückzahlung der Miete, andernfalls verfällt sie. Durch die Miete sind die Kosten für Heizung, Wasser, Strom, WC-Benutzung, etc. abgegolten.
- h) Mit der Schlüsselübergabe wird die gültige Hausordnung anerkannt.
- i) Grobe Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung schließen eine erneute Nutzung aus.

## 7) Vermietung des Vereinsheims an Externe, Nicht-Mitglieder und für sonstige Anlässe

- a) Bei Anfrage eines Externen oder Nicht-Mitglieds des Vereins muss dies in einer Vorstandschaftssitzung besprochen werden und darüber abgestimmt werden.
- b) Anfragen für sonstige Anlässe (z.B. Versammlung des Dreiflüsse-Trachtengaus, Musikbund, etc.) werden in der Vorstandschaftssitzung besprochen und darüber abgestimmt.